

Merkblatt zur Vorlage bei Ihrem Steuerberater!

*(Bitte sorgfältig lesen und an Ihren **Steuerberater** bzw. Ihre **Buchhaltung** weiterleiten)*

Mit diesem Informationsblatt möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass die im Bescheid zugesagten Zuschussmittel nur dann zur Auszahlung kommen und beim Zuwendungsempfänger verbleiben können, wenn die steuerrechtlichen Gegebenheiten in Einklang mit den jeweiligen Fördervorgaben stehen, d. h. keine Verletzung der Fördervorgaben erfolgt. Wir weisen zudem darauf hin, dass alle Angaben des Unternehmens bzw. Ihres Mandanten subventionserhebliche Angaben im Sinne des Strafgesetzbuches § 264 sind. Alle Nebenbestimmungen des Bescheides sind zwingend einzuhalten.

Im Besonderen weisen wir auf Folgendes hin:

- **Förderausschluss von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)**

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind generell von einer Förderung ausgeschlossen.

- **Aktivierung**

Im Rahmen der Mittelabrufe ist die Aktivierung eines jeden in der Liste der getätigten Investitionen aufgeführten Wirtschaftsgutes einzeln zu bestätigen. Bitte achten Sie darauf, dass die bestätigte Aktivierung auch tatsächlich in Ihrer Buchführung umgesetzt wird. Wir bitten hier um besondere Sorgfalt.

Alle in der Liste der getätigten Investitionen gemachten Angaben sind im Rahmen des Schlussverwendungsnachweises vom Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer noch einmal zusammenfassend und verbindlich zu bestätigen. Zwischenzeitliche Änderungen (z. B. vorzeitige Veräußerungen geförderter Wirtschaftsgüter) unterliegen der Mitteilungspflicht.

- **Eigenleistungen**

Eigenleistungen sind generell von einer Förderung ausgeschlossen.

- **Rechnungskontrolle durch den Zuwendungsempfänger**

Im Rahmen eines jeden Mittelabrufes sind entsprechende Nachweise nebst Zahlungsnachweisen vorzulegen. Wir bitten hier um eine äußerst sorgfältige Vorprüfung der Rechnungen durch den Zuwendungsempfänger, insbesondere hinsichtlich der Zugehörigkeit zum beantragten Investitionsvorhaben.

- **Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen**

Wir bitten zu beachten, dass von Seiten des Steuerberaters die Kurzbilanz auszufüllen bzw. zu bestätigen und von Unternehmensseite und Steuerberater die Erklärung „kein Unternehmen in Schwierigkeiten“ abzugeben ist.

- **Separates Buchführungssystem**

Für alle Finanzvorgänge im Rahmen eines Vorhabens ist entweder ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscodex zu verwenden.

Diese Vorgabe kann durch die Begünstigten z. B. unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Buchungsmöglichkeiten erfüllt werden:

1. Einrichtung eines eigenen Projektkontos innerhalb der Buchhaltung über das alle Finanzvorgänge (Einnahmen und Ausgaben) verbucht werden oder
2. Einrichtung gesonderter projektbezogener Sachkonten und Anlagennummern in der Anlagenbuchhaltung (differenzierte Anlagenbuchhaltung) oder
3. Einrichtung einer projektbezogenen Kostenstelle innerhalb der Kostenrechnung.
4. Für Baumaßnahmen besteht zudem die Möglichkeit der Erfassung auf einem Konto „...im Bau“ (z. B. Konto 0120, 0180, 0290) und der späteren Aktivierung in der Bilanz.

Diese Regelungen gelten nicht für Begünstigte, bei denen die Gewinnermittlung über eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfolgt. Aber auch in diesem Fall müssen die Einnahmen und Ausgaben dem Vorhaben über ein entsprechendes Projektkennzeichen (z. B. Projektname) zugeordnet werden können, sofern das Vorhaben nicht alleiniger Geschäftsgegenstand ist.